

**Verordnung
über die Jugendheime
(Änderung)**

(vom 15. Dezember 2004)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962 wird wie folgt geändert:

§ 18. Die Kostenanteile werden für jedes Jugendheim gesondert auf Grund der anrechenbaren Bruttotageskosten festgelegt. Bei der Berechnung der Kostenanteile werden von den anrechenbaren Bruttotageskosten die Beiträge des Bundes und Leistungen Dritter in Abzug gebracht.

Die Bildungsdirektion erlässt Richtlinien zur Berechnung der anrechenbaren Bruttotageskosten und der Kostenanteile sowie zur Berichterstattung.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Jeker	Husi